



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk: Klagenfurt Land
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel. +43 4225 / 2220-19 Fax: DW 20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

GZ: 131-9/33/2026

Grafenstein, am 08.07.2026

Betrifft: **Zu- und Umbau des Wohnhauses sowie Feststellung des rechtmäßigen Bestandes**

K U N D M A C H U N G

(Verständigung)

Die Bauwerberin Frau Mag. phil. Ingrid Sematon hat mit der Eingabe vom 16.04.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Zu- und Umbau des Wohnhauses sowie Feststellung des rechtmäßigen Bestandes beim Wohnhaus in Haidach 4, auf dem Grundstück Nr.: 137/2, EZ 80, KG: 72160 Replach, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen als Partei des Bauverfahrens die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde (Bauamt) aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftliche Einwendungen bei der Baubehörde einzureichen.

Anrainer sind berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend zu erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idjgF die Anrainer des gegenständlichem Bauverfahrens ihre Stellung als Partei verlieren, soweit innerhalb der oben angeführten Frist zulässige subjektiv-öffentliche schriftliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:

Alfred Raunjak

Entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSG) wurden die Parteien des Bauverfahrens im Verteiler der versendeten Kundmachung nicht aufgenommen.

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel der gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen vom: 08.07.2026 bis 23.07.2026